

Beschluß des Kleinen Rathes vom 21sten
Januar 1812, betreffend die Erthei-
lung von Moratorien oder Zahlungs-
Aufschüben.

Nach Anhörung und in reiflicher Erdaurung einer von der Justiz-Commission hinterbrachten ausführlichen und umfassenden Berichtsweisung, in Betreff der Ertheilung von Moratorien oder Zahlungsausschüben für den Kaufmannsstand, — hat der Kleine Rath den Grundsatz festgesetzt, daß hinfüro von Seiner Hohen Behörde in keinerley Begehren von zu gestattenden Moratorien oder Zahlungsausschüben mehr eingetreten, mithin auch von einem jeweiligen Hohen Präsidio keine dahin zielenden Bittschriften oder Weisungen mehr angenommen werden sollen.
